



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

13. Münzen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

13. Die Münzen. Es cursirt geprägtes und Papiergeld.
 a. Das geprägte Geld kommt aus den drei Münzen zu Berlin, Breslau und Düsseldorf. In Berlin ist die Hauptmünze, sie hat ein Hauptmünzbetriebe-Comtoir, ein Münz- und Verifications-Comtoir und eine mechanische Bauanstalt für die Apparate, und schlägt Gold- und Silbermünzen mit der Signatur A, die Münze zu Breslau mit der Signatur B, die zu Düsseldorf mit C. Aufgehoben wurden demnach die zu Cleve mit C, die zu Königsberg mit E, die zu Magdeburg mit F, die zu Stettin mit G; die preuß. Münzen, so sich noch mit der Signatur D vorfinden, wurden zu Aarich in Ostfriesland geprägt. Die Goldmünzen bestehen in doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'ors zu 10, 5, $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold, und mit steigendem und fallendem Agio, welches auf den Friedrichsd'or fast nie weniger als 15 Sgr., oft aber über 20 Sgr. ausmacht, und von den Staats- und mercantilschen Geldbedürfen in den Bureau's, Cassen, Börsen und Comtoirs abhängt. 35 Friedrichsd'ors wiegen eine Mark und $193\frac{1}{3}$ Rthlr. Gold enthalten 16 Loth f. Der Gold-Gehalt zum Kupfer-Gehalt verhält sich so, daß von 72 Theilen des Friedrichsd'ors 65 reines Gold und 7 Kupfer sind. Es ist nicht wohl, selbst approximativ, zu berechnen, wie viel Friedrichsd'ors im Staate rouliren, wohl aber weiß man, daß seit dem Hubertsburger Frieden über 12 Millionen Stück geprägt worden sind. Sehr selten sind die preuß. Ducaten, die, wie alle übrigen Ducaten, nach dem Gewicht bezahlt werden, doch haben sie in der mercantilschen Welt den Rang nach den Holländischen und Krenniger Ducaten. Die Silbermünzen bestehen in Thalerstücken oder $\frac{1}{2}$ zu 30 Silbergroschen (*Ngr.*) à 12 Pfennige, in $\frac{1}{3}$ zu 10 Sgr., in $\frac{1}{6}$ zu 5 Sgr., und $\frac{1}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Sgr., und seit 1822 in $\frac{1}{30}$ oder 1 Silbergroschen und $\frac{1}{60}$ oder $\frac{1}{2}$ Silbergroschen; selten werden die aus frühern Zeiten herstammenden $\frac{2}{3}$ oder Gulden, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ (Sechsgroschenstücke). $10\frac{1}{2}$ Thalerstücke wiegen 16 Loth und haben 216 Gr.

Gr. feines Silber, 21 wiegen daher 1 Pfd. und sollen $\frac{3}{4}$ reines Silber $\frac{1}{2}$ Kupfer enthalten, das Silber ist 12 löthig. Vom Hubertsburger Frieden bis 1817 wurden geprägt fast 70,000,000 Thalerstücke. Achtgroschenstücke werden seit 1811 nicht mehr geprägt. Viergroschenstücke sind, mit Abzug der eingeschmolzenen, an 30,000,000 Rthlr. geschlagen worden, seit 1811 wurde nur diese Sorte kleines Courant geschlagen, und zwar gegen 12,000,000 Rthlr., sie halten $\frac{2}{3}$ f.; Zweigroschenstücke waren für 17,000,000 Rthlr. geprägt. Was die neuen Silbergroschen anbetriefft, so sollen $106\frac{2}{3}$ 16 Loth wiegen, es kommen also 16 Rthlr. derselben auf eine feine Mark, während von den Thalerstücken nur 14 darauf kommen. Kupfermünzen sind jetzt nur $\frac{1}{3}$ Stücke zu 4 Pfennigen (s.), $\frac{1}{4}$ zu 3 Pf., $\frac{1}{6}$ zu 2 Pf. und $\frac{1}{12}$ zu 1 Pf. in Cours. Die frühere sogenannte Münze (als Groschen, Silbergroschen oder Böhmen, halbe Groschen oder Sechser, 2 Gröschel- und 1 Gröschelstücke u. s. w.) ist, nachdem sie eine zweimalige Reduction erfahren hatte, endlich vor 3 Jahren gänzlich außer Cours gesetzt und in den Cassen mit klingendem Courant vertauscht. b. Das Papiergeld oder die Staatspapiere zerfallen in unverzinsliche und verzinsliche. Die unverzinslichen sind die an die Stelle der Tresorscheine und Cassenbilletts (deren Preußen 1,810,000 von Sachsen übernommen hatte) getretenen Cassenanweisungen zu 100, 5 und 1 Rthlr.; sie werden in allen Cassen als voll angenommen. Im Monat April 1827 wurden sie um 6 Millionen vermehrt, und dagegen eine gleiche Summe Staatsschuldsscheine oder Domainen-Pfandbriefe eingezogen. Da sich im Anfange des Jahres 1827 die Totalsumme der unverzinslichen Staatsschuld auf 11,242,347 Rthlr. belief, so ist diese dadurch auf 17,242,347 Rthlr. gekommen. Alle übrigen Staatspapiere sind verzinslich, als: a. die Staatsschuldsscheine, sie werden mit 4 vom Hundert verzinst; es waren vor der oben erwähnten Einziehung 115,990,724 Rthlr. dergleichen zu 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Rthlr. vorhanden.

Im Monat Juli 1827 standen sie 88—89. b. Die Scheine der preussisch=englischen Anleihe von 1818 und 1822 (zu $6\frac{1}{2}$ Rthlr.), sie werden mit 5 vom Hundert verzinst, und sie standen in demselben Monat $101\frac{1}{4}$. c. Die Banco=Obligationen werden nur zu 2 Procent verzinst, ihr Cours war im Monat Juli 1827 98. d. Die Kurmärkischen Obligationen werden mit 5 und die Neumärkischen Interimscheine mit 4 vom Hundert verzinst, ihr Cours schwankte im Monat Juli 1827 zwischen 87 und 88. e. Die Pfandbriefe werden mit 4 und 5 Procent verzinst. Die zu 4 Procent sind: die Schlesischen, welche im Monat Juli 1827 zu $104\frac{1}{2}$, die Kur= und Neumärkischen, welche zu $103\frac{1}{2}$, die Pommerschen, welche zu $102\frac{1}{2}$, die des Großherzogthums Posen, welche zu $95\frac{1}{8}$, die Westpreussischen A., welche zu $90\frac{1}{3}$, die Ostpreussischen, welche zu $90\frac{1}{4}$, und die Westpreussischen B., welche zu $87\frac{1}{3}$. Die zu 5 Procent sind die Pommerschen, Märkischen und Ostpreussischen Domainen= Pfandbriefe, die erstern standen zu $105\frac{1}{2}$, die letztern zu $102\frac{1}{2}$. f. Die rückständigen Coupons der Kur= und Neumark, die mit $44\frac{1}{2}$, und die Zinsscheine dieser beiden Provinzen, die mit 45 bezahlt wurden.

Wir fügen hier zur leichteren Uebersicht wie zur Vergleichung eine Cours= und Fonds= Tabelle bei, welche uns zu diesem Zweck von der Agentur der Gewerbe= und Handelsfachen gütigst mitgetheilt worden ist. S. Anhang.

13. Die Maaße, so wie die Gewichte sind durch eine darüber ergangene Festsetzung (vom 16. Mai 1816) in allen Provinzen einerlei oder gleich geworden. Eine jede Provinz hat ihre Eichungs= Commission, unter der mehrere in verschiedenen ansehnlichen Städten befindliche Eichungsämter stehen, welche auf die Gleichheit ihr stetes Augenmerk haben, und die Maaße und Gewichte für das Handel und Gewerbetreibende Publicum stempelt; ohne diese Signaturen der Eichungsbehörden soll kein Maaß und Gewicht gesetzmäßig anzuwenden seyn, und der Verkäufer, der sich ungestempelter Maaße oder Gewichte bedient, verfällt in eine polizeiliche